

Satzung

**über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Einzelmitglieder
des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden
(Fraktionsfinanzierungssatzung)
vom 29.01.2018**

Satzung
über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Einzelmitglieder
des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden
(Fraktionsfinanzierungssatzung)
vom 29.01.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (Gesetzblatt 2017, S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Baden-Baden stellt den Fraktionen und den Einzelmitgliedern des Gemeinderats Haushaltsmittel zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwands, der für die Ausübung ihrer Gemeinderatstätigkeit erforderlich ist, nach näherer Bestimmung dieser Satzung zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1) und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) zu beachten.
- (2) Die Budgetmittel nach §§ 2 und 3 sind zusammengerechnet Höchstbeträge für ein Kalenderjahr. Sie sind gegenseitig deckungsfähig und können miteinander verrechnet werden.
- (3) Jede personelle oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 2
Personalkostenbudget

- (1) Die Fraktionen erhalten ein Personalkostenbudget für die Beschäftigung von Personal. Diese sind gestaffelt nach Größe der Fraktion:
 - a) Fraktionen mit 10 oder mehr Mitgliedern: 5.400,- €/ Jahr
 - b) Fraktionen mit 5 oder mehr Mitgliedern: 2.700,- €/ Jahr
 - c) Fraktionen mit 3 oder mehr Mitgliedern: 1.200,- €/ Jahr

- (2) Die Beschäftigung von Personal muss den Zwecken der Fraktionen dienen und darf nicht den Parteien zugutekommen. Die Beschäftigung muss notwendig sein. Das voll- oder teilzeitbeschäftigte Fraktionspersonal darf nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete der Stadt Baden-Baden.
- (3) Zahlungen an Fraktionsmitglieder sind nicht zulässig, da diesen bereits eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wird (Verbot der Doppelentschädigung).

§ 3

Sachkostenbudget

- (1) Das Sachkostenbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
- (2) Der Sockelbetrag beträgt pro Fraktion 1.400,- € / Jahr sowie zusätzlich je Mitglied 876,- € / Jahr.
- (3) Einzelstadträte/innen erhalten 876,- € / Jahr.
- (4) Das Sachkostenbudget darf entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
 - a. Sächlicher Verwaltungs- und Investitionsaufwand für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit.
 - b. Aufwendungen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung auf die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dienen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern und eine Bewirtung, die über eine Erfrischung hinausgeht, sind jedoch unzulässig.
 - c. Klausurtagungen/Informationsfahrten mit bis zu 2 Übernachtungen jährlich, die der Fraktionsarbeit dienen und einen kommunalpolitischen Bezug zu Baden-Baden aufweisen. Die Klausurtagung/Informationsfahrt muss im Vorfeld unter Angabe des Programms der Geschäftsstelle Gemeinderat bekanntgegeben werden. Anerkannt werden die Fahrtkosten sowie Kosten für die Unterkunft. Die Fahrtkosten sind durch die Bildung von Fahrgemeinschaften möglichst gering zu halten.
 - d. Aufwendungen für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderats betreffen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
 - e. Aufwendungen für informierende Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder mit örtlichem kommunalem Bezug zur Gemeinderatsarbeit betreffen. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung

von Publikationen, die nicht von der Fraktion oder den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehören, ist unzulässig. Im Vorfeld von Wahlen sind rechtliche Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Fraktionen zu beachten.

- f. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten; nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an sonstige Vereine und Gesellschaften.

(5) Insbesondere ist die Verwendung des Sachkostenbudgets für die folgenden Bereiche nicht zulässig:

- a. Finanzierung von Parteien und Wählergruppen
- b. (Wahl-)werbung der Parteien und Wählergruppen
- c. Auszahlungen an Fraktionsmitglieder
- d. Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht (keine Speisen)
- e. Allgemeine Bildungsreisen
- f. Spenden
- g. Geschenke an Fraktionskollegen, an die Verwaltungsspitze oder Mitarbeiter der Stadt Baden-Baden, der Eigenbetriebe und Gesellschaften.

§ 4

Räume, Büroausstattung und Investitionen

- (1) Die Anmietung von Räumen (Büro, Sitzungsräume, Archivräume) kann über das Sachkostenbudget abgerechnet werden. Hierfür ist einmalig ein Mietvertrag der Fraktion mit dem Vermieter vorzulegen.
- (2) Die Anschaffung sowie Unterhaltung und Wartung der Büroausstattung des Fraktionsbüros bzw. des Büros des/der Fraktionsvorsitzenden kann über das Sachkostenbudget finanziert werden. Hierunter fallen z.B. die Anschaffung von PC oder Notebook, Drucker, Kopierer, Faxgerät, Computerbildschirm, Standard-Software, Telefon- sowie Internet. Bestimmt die Fraktion einen Geschäftsführer, kann diese Ausstattung auch ihm zur Verfügung gestellt werden (anstatt der/dem Fraktionsvorsitzenden).
- (3) Die Beschaffung von beweglichen Sachen ist entsprechend der Inventurrichtlinie der Stadt Baden-Baden der Geschäftsstelle Gemeinderat zur Inventarisierung anzuzeigen und wird in das Inventarverzeichnis aufgenommen. Diese Gegenstände sind bei einer Auflösung der Fraktion an die Geschäftsstelle Gemeinderat

abzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Gegenstand durch eine Neubeschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt wird.

§ 5 Auszahlung der Mittel

- (1) Die Auszahlung des errechneten Gesamtbetrages für ein Kalenderjahr (Jahresbudget) erfolgt als Vorausleistung in Teilbeträgen von 50 % jeweils zum 01.01. und 01.07. durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Anspruchsberechtigten.
- (2) Der Anspruch auf die in §§ 2 und 3 genannten Haushaltsmittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen des alten Gemeinderats mit der Konstituierung des neuen Gemeinderats, ansonsten mit Auflösung der Fraktion. Entsprechend errechnet sich die Höhe der Mittel nach diesen Stichtagen.
- (3) Ändert sich die Fraktionsgröße während einer Amtszeit, erfolgt die Anpassung der Haushaltsmittel zum ersten des Folgemonats der eingetretenen Veränderung.

§ 6 Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt.
- (2) Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion oder eines Einzelmitglieds, werden diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) wie folgt behandelt:
 - a. Die Restmittel werden auf Antrag in das folgende Kalenderjahr übertragen und stehen zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung längstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung.
 - b. Nicht zur Übertragung beantragte Restmittel sind zurückzuzahlen. Sie können bei den auf die Abrechnung folgenden Vorauszahlungen einbehalten werden.

§ 7

Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

- (1) Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel ist über den von der Stadt Baden-Baden zur Verfügung gestellten Vordruck (Anlage 2) zu führen. Die Originalbelege sind chronologisch zu sortieren und vorzulegen.
- (2) Im Verwendungsnachweis hat die/der Vorsitzende der Fraktion bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied sowie ggf. die jeweilige Kassenführung durch Unterschrift zu bestätigen, dass die geltend gemachten Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, der entsprechende Kassenbestand vorhanden ist und die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vorliegende Satzung beachtet wurden.
- (3) Darüber hinaus ist unter Hinweis auf die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung zu bescheinigen, dass die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet und keine Gelder für Wahlkampfszwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteifinanzierung abgezweigt wurden.
- (4) Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 30.04. des Folgejahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die nach § 5 zum 01.07. auszahlende Vorschussrate des Sachkostenbudgets um 50 v.H. gekürzt. Falls auch bis zum 31.07. des Folgejahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt wurden, wird vorerst kein Vorschuss auf das Jahresbudget mehr ausgezahlt.

§ 8

Prüfung

Die von den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege werden bei der Geschäftsstelle Gemeinderat für 6 Jahre aufbewahrt, diese Frist beginnt am 01.01. des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 29.01.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln

**Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium,
Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und kommunalen
Landesverbänden abgestimmt ist**

vom 6. April 1992

Vorbemerkung:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlußphase. Ebenso wie der Aufwand für die Arbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse selber kann daher grundsätzlich auch der notwendige Aufwand für die Fraktionsarbeit aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommt eine solche Fraktionsfinanzierung allerdings nur in Betracht, wenn die Fraktionsarbeit einen erheblichen sächlichen und personellen Aufwand verursacht. Dies dürfte nur bei größeren Kommunen der Fall sein.

Bei den Fragen einer Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nach der Rechtslage von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. Rechtsnatur und Funktion der Fraktion:

Im baden-württembergischen Kommunalverfassungsrecht sind zwar die Fraktionen nicht institutionalisiert. Ihre Existenz in kommunalen Vertretungskörperschaften ist jedoch anerkannt. Insbesondere in größeren Kommunen sind Fraktionen zu Bestandteilen des Organisationsgefüges geworden.

Unter einer Fraktion einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist - unabhängig von der Benennung (etwa als Gruppe) - der freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschluß von in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu verstehen. Ob das einzelne Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung (Wahlvorschlagsträger) angehört und welche Gruppierung das ist, ist dabei im Hinblick auf die freie Mandatsausübung unbeachtlich. Soweit Fraktionen den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlußfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade steuern und damit erleichtern, kann nach Fachliteratur und Rechtsprechung als feststehend angesehen werden, daß sie als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft in die „organisierte Staatlichkeit“ eingefügt sind (BVerfGE 20, 56, 105 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 80, 188, 231 = NJW 1990, 373). Fraktionen erfüllen insoweit Aufgaben der Vertretungskörperschaft.

II. Zulässigkeit und Grenzen einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln

Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, daß in den kommunalen Haushalten Mittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen zur Verfügung gestellt werden können, der ihnen in Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgabenstellung erwächst.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen dagegen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104 = NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt,

die ihnen als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden.

Weiter ist zu beachten, daß aus diesen Mitteln keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden dürfen, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. § 19 GemO, § 15 LKrO) haben (Verbot der Doppelentschädigung).

Unter Beachtung dieser Grenzen und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen keine Bedenken gegen eine Bereitstellung von kommunalen Haushaltsmitteln u. a. für folgende Zwecke:

- Fraktionsgeschäftsführung

Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z. B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen. Soweit es die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft rechtfertigt, kommt auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal in Betracht, das jedoch grundsätzlich nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft; ferner die Kosten für fraktionsexterne Beratung.

- Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können z. B. die Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (vgl. VwV GemO Nr. 1 zu § 19).

- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

- Fortbildung der Fraktionsmitglieder

- Öffentlichkeitsarbeit

Hierbei sind die Grundsätze zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.08.88, NWVBl. 1989, 16 = Der Städtetag 1988, 699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Unter Beachtung der o.a. Grenzen der Fraktionsfinanzierung dürfen insbesondere für folgende Zwecke keine kommunalen Haushaltsmittel bereitgestellt werden:

Bewirtung der Fraktionsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht, Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt, allgemeine Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden.

III. Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Entsprechend der Rechtsnatur der Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften als deren Teile und ständige Gliederungen und damit als Bestandteile des kommunalen Organisationsgefüge handelt es sich bei einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln nicht um eine Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) an Dritte außerhalb der Kommunen, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel. Deswegen finden hier das allgemeine Haushaltsrecht und auch das allgemeine Prüfungsrecht Anwendung (zur Prüfung s. unten Abschnitt IV).

Die Haushaltsmittel für die Fraktionen sind im Haushalt vollständig offenzulegen, zumal es sich bei der Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gewissermaßen um eine „Entscheidung in eigener Sache“ handelt. Nach den Veranschlagungsgrundsätzen des § 7 Abs. 3 GemHVO genügt eine Veranschlagung des Gesamtbetrags bei einer Haushaltsstelle im Einzelplan 0 (Unterabschnitt 00... - Fraktionen, Untergruppe 662 - Geschäftsausgaben der Fraktionen). Sofern die Verwendung auf einzelne der in Abschnitt II genannten Zwecke beschränkt werden soll, wäre der Planansatz mit einem Haushaltsvermerk über diese Zweckbindung zu versehen (§ 46 Nr. 11 GemHVO). Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen, z. B. nach Grund- und Kopfbeträgen, kann in den Erläuterungen erfolgen.

Die zu veranschlagenden Haushaltsmittel für die Fraktionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 GemHVO). Zunächst muß der notwendige Aufwand für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen, der ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln gedeckt werden soll, möglichst genau unter Mitwirkung der Fraktionen ermittelt werden. Für welchen Aufwand der Art und der Höhe nach Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, steht im Ermessen des Hauptorgans unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Bedarfsermittlung kommt vor allem für die erstmalige Veranschlagung besondere Bedeutung zu. In den Folgejahren bietet sich als Maßstab das anzuerkennende Ist-Ergebnis der zulässigen Ausgabearten nach den Verwendungsnachweisen der Fraktionen an (s. Abschnitt IV), die damit auch als Planunterlagen für den nächsten Haushalt dienen.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können den Fraktionen im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 53 Abs. 2 GemO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushalts-erläuterungen zugewiesen werden.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können für übertragbar erklärt werden, so daß sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar bleiben (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

IV. Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen Prüfung nach § 110 GemO als auch der überörtlichen Prüfung nach § 114 GemO (entsprechend BVerfGE 80, 188, 214 = NJW 1990, 373). Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen (s. Abschnitt II) und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen (s. Abschnitt III) bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten im Sinne des Abschnitts II mit den darauf entfallenden Beträgen, den jede Fraktion alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen hat. Weiter ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, daß die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die

Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Wenn bei den Verwendungsnachweisen Zweifel an der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung bestehen, die auch nicht durch zusätzliche Erläuterungen ausgeräumt werden können, ist auf Verlangen der örtlichen und der überörtlichen Prüfung von den Fraktionen auch Einsicht in die Beläge über die Mittelverwendung (Belege i. S. von § 33 Abs. 1 Satz 1 GemKVO) zu gewähren. In diesem Falle sollte zuvor der Leiter der Verwaltung unterrichtet werden. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sechs und im Falle des Satzes 3 a.a.O. zehn Jahre ab dem Beginn des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren.

Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die bedarfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht. Diese Prüfung bietet ebenso eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung im Haushaltsplan wie die Verwendungsnachweise der Fraktionen (s. Abschnitt III).

Verwendungsnachweis über die Selbstbewirtschaftung durch die Fraktionen (Fraktionsfinanzierung)

Haushaltsjahr 20..
Fraktion

Einnahmen:	Sachkosten	Personalkosten
Übertrag aus dem Vorjahr (nur auf Antrag)		
1. Halbjahr		
2. Halbjahr		
Zinserträge		
Summe einschl. Übertrag	0,00 €	0,00 €
Gesamteinnahmen einschl. Übertrag		0,00 €
Ausgaben Sachkosten	0,00 €	
Mietkosten		
Post- und Fernmeldegebühren		
Kontogebühren		
Zeitschriften		
Büromaterial		
Öffentlichkeitsarbeit		
Fraktionssitzungen		
Reisekosten		
Aus-, Fort- und Weiterbildung		
IT-Ausstattung und Service		
Ausgaben Personalkosten		
Gesamtausgaben		0,00 €
Jahresergebnis:	Sachkosten	Personalkosten
Summe	0,00 €	0,00 €
Gesamtergebnis		0,00 €
Übertrag in das nächste Jahr (nur auf Antrag)	Sachkosten	Personalkosten
Summe		
Gesamtübertrag		0,00 €

Der Verwendungsnachweis wurde entsprechend den Grundsätzen der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Einzelmitglieder des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden (Fraktionsfinanzierungssatzung) erstellt.

Es wird hiermit bestätigt, dass die Haushaltsmittel entsprechend den o.g. Vorgaben nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet und sämtliche Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind

Baden-Baden, den

Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r